

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und EBRO ARMATUREN GmbH, 1230 Wien (im Folgenden EBRO genannt) richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet wurden. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen können (Auftragsbestätigung). Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) kommen erst durch unsere schriftliche oder in Textform erfolgende Bestätigung oder durch Lieferung zustande.
2. EBRO ist berechtigt, dem Besteller Auftragsbestätigungen auch elektronisch zu übermitteln.
3. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Übertragung von Rechten oder Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

III. Umfang und Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die Bestellung in Verbindung mit unserer konkreten Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen zum Vertrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Besteller zumutbar ist und der Besteller nicht unverzüglich nach erfolgter Teillieferung mitteilt, dass diese für ihn nicht von Interesse ist.

IV. Preise und Zahlungen

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung am Werk (FCA, Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung, und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für die in der Bestellung und Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen. Mehr- oder Sonderleistungen, wie Verpackung, Fracht oder Montage werden gesondert berechnet.
2. Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Auftrages außerhalb Österreichs anfallen, werden vom Besteller getragen.
3. EBRO ist berechtigt, Rechnungen dem Besteller auch elektronisch zu übermitteln.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung durch Überweisung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge oder Skonto zu erfolgen.
5. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Bestellers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
6. Bei Zahlungsüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmer bleibt unser Anspruch auf den Unternehmerzins nach § 456 UGB unberührt.
7. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
8. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden wir alle unsere Forderungen, auch im Falle einer etwaigen Stundung, sofort fällig stellen. In solchen Fällen sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen auszuführen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die notwendigen, bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
9. Weiters können wir bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an den gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer VIII., 7 widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller an uns zu übergebenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Verzögerungen auf Zuliefererseite sowie bei Eintritt sonstiger Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse werden wir dem Besteller anzeigen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferung eintreten.
4. Wird der Versand auf Wunsch oder aus sonstigen Gründen, die den Besteller treffen, verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die fristgerechte Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nachlieferung ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Im Falle eines Versandkaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten fremden Person über.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

VII. Rücktritt und Kündigungsrecht des Bestellers

1. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn EBRO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen.
2. Erklärt der Besteller ohne wichtigen Grund den Rücktritt von der Bestellung oder vom Vertrag, so ist EBRO berechtigt, vom Besteller alle EBRO bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten zu verlangen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Kosten der Auftragsabwicklung, Produktionskosten sowie Materialkosten.
3. Die Änderung einer durch EBRO bestätigten Bestellung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EBRO möglich. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten hat der Besteller zu tragen. Mit der Bestätigung der Bestellungsänderung benennt EBRO einen neuen Liefertermin, allfällige Pönalverpflichtungen und Verzugsfolgen EBROs entfallen.
4. Eigenmächtige Rücksendungen von Waren durch den Besteller lassen den Anspruch von EBRO auf Zahlung der vereinbarten Vergütung unberührt.
5. Rücksendungen werden nur angenommen, wenn das Formular „Warenrücksendungen“ vollständig ausgefüllt, unterschrieben und der Rücksendung beigelegt wird. Anderenfalls werden Rücksendungen abgelehnt. Das Formular sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ebro-armaturen.com/downloads/warenruECKsendung.html. Die Annahme einer Rücksendung stellt keine rechtliche Erklärung der EBRO, welchen Inhalts auch immer, dar, insbesondere beinhaltet sie keine Zustimmung zu einem Vertragsrücktritt oder einer Vertragsaufhebung des Bestellers.
6. Die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) ist ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Besteller hat die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Der Besteller trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

3. Die Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern oder verwenden, vorausgesetzt, dass die Entgeltforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung gemäß nachfolgender Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen.
5. Eine allfällige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt auf eigenes Risiko des Bestellers. Auch bei Einbau der Vorbehaltsware bleibt das Eigentum an der Vorbehaltsware weiterbestehen, wenn unsere Vorbehaltsware ohne ihre Veränderung wieder getrennt werden kann. Bei fehlender Rückführbarkeit entsteht Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
6. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob vor oder nach einem Einbau, werden ab Lieferung unserer Vorbehaltsware an den Besteller bis zur Höhe unserer Forderung. Der Besteller hat seinen Vertragspartner von der Abtretung zu verständigen oder die Zession in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen. Auf unser Verlangen hat der Besteller seine Vertragspartner zu benennen und uns die zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
7. Das gleiche gilt für Entschädigungen aus Versicherungsleistungen, die wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware geleistet werden.
8. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus den Veräußerungen gemäß Ziffer 4 und 5 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.

IX. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Teile nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und Mängel der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
3. Die Rügepflicht der Ziffer 2 gilt auch für offensichtliche Abweichungen iSd § 378 UGB.
4. Uns ist Zeit und Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Für Rücksendungen wegen einer Reklamation oder eines Reparaturauftrags gilt Ziffer VII.6 entsprechend. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir dann sofort zu verständigen sind, hat der Besteller – soweit wir unser Einverständnis erteilen – das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

6. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
7. EBRO trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn und soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann EBRO vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.
8. Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß nach, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nicht bereits nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich war, hinsichtlich des mangelhaften Liefergegenstandes zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Im Falle eines geringfügigen Mangels ist ein Rücktritt des Bestellers ausgeschlossen.
9. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, besteht auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Abschnitt X und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, fehlerhaften Ein- oder Ausbau (Montage) bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verwendung ungeeigneter Werkstoffe oder nicht sachgemäße Behandlung, Fehler in der Konstruktion, die auf Vorgaben des Bestellers zurückzuführen sind oder andere Ursachen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, zurückzuführen sind.
11. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen leisten wir bei Verwendung von Fremdantrieben oder Fremdkomponenten durch den Besteller oder Dritte, insbesondere bei Endlagenrückmeldungen (elektrisch oder pneumatisch), direkt angebauten Magnetventilen, Stellungsreglern, Handbetätigungen (Fremdkonstruktionen) und sonstigen nicht in unserem Lieferumfang enthaltenen Bestandteilen, oder Einbau derselben in den Liefergegenstand ausschließlich Gewähr für unseren eigenen Lieferumfang, wenn und soweit die Montage und Funktionsprüfung durch unser Fachpersonal erfolgt. Eine Haftung für Fremdantriebe oder Fremdkomponenten und aus deren Mangelhaftigkeit resultierenden Schäden ist ausgeschlossen.
12. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Die Beweislastumkehr des § 924 zweiter Satz ABGB bleibt davon unberührt / Der Besteller hat zu beweisen, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

X. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Im Falle der bloßen Lieferung von Waren (Kaufvertrag) haften wir nur für Gewährleistung. Sollte uns bei einem beauftragten Einbau (Werklieferungsvertrag) ein Fehler unterlaufen, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder auf Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beim Einbau basiert, haften wir nach den gesetzlichen Regeln; Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Das Vorliegen von leichter und grober Fahrlässigkeit hat der Besteller zu beweisen.
3. Regressforderungen gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz und Schadenersatzansprüche, die auf den Besteller gemäß §§ 1358, 1422 f ABGB übergegangen sind, sind ebenfalls bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.
4. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, ist unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ganz oder in einem Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder deren Teile davon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder deren Teil durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss ihres Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wien, wenn der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XII. Datenschutz

Wir sind ausdrücklich zur Speicherung und Verarbeitung der für die Erfüllung der Bestellung erforderlichen Daten Ihres Unternehmens berechtigt (DSGVO). Dies gilt auch für unsere Erfüllungshelfen.